

**Satzung  
des Stadtaltenringes Harsewinkel  
vom 04.04.2005**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Wesen
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 Vollversammlung
- § 6 Der Vorstand
- § 7 Finanzierung
- § 8 Satzungsänderung

## § 1 Wesen

- (1) Der Stadtaltenring ist der freiwillige Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft der auf Stadtebene tätigen Vereine, Verbände und Organisationen, die offene Altenarbeit betreiben.
- (2) Der Stadtaltenring beeinträchtigt nicht die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der angeschlossenen Vereine, Verbände und Organisationen.
- (3) Der Stadtaltenring ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Harsewinkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 2 Aufgaben

- (1) Der Stadtaltenring setzt sich die Aufgabe, dem Wohle aller älteren Mitbürger in der Stadt Harsewinkel zu dienen und die gemeinsamen Interessen der angeschlossenen Vereine, Verbände und Organisationen zu fördern.
- (2) Dieses Ziel will er erreichen, indem er durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Probleme der Altenarbeit mitwirkt und das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den älteren Mitbürgern fördert. Dies kann u. a. dadurch geschehen, dass er gemeinsame Aktionen anregt, plant und durchführt (z.B. Altentage, Altenfahrten, Altenbetreuung u. ä.).
- (3) Der Stadtaltenring vertritt die Interessen und Rechte der freien Altenarbeit gegenüber der Öffentlichkeit, den Volksvertretungen und den Behörden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Stadtaltenring ist, dass der jeweilige Verein offene Altenarbeit betreibt.
- (2) Die Aufnahme in den Stadtaltenring muss vom satzungsgemäß zuständigen Organ der antragstellenden Organisation schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen und ist durch das satzungsmäßig zuständige Organ dem Vorsitzenden des Stadtaltenringes schriftlich zu erklären.
- (4) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedverbandes oder eines Delegierten kann von jeder Delegation unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Vollversammlung.

- (5) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Mitarbeit.

#### § 4 Organe

Organe des Stadtaltenringes sind:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand

#### § 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung setzt sich aus den Vertretern der einzelnen Mitgliedsverbände zusammen. Die Mitgliedsverbände haben jeweils 2 stimmberechtigte Vertreter(innen).
- (2) Zur Vollversammlung können durch den Vorstand Persönlichkeiten der Altenarbeit als beratende Gäste eingeladen werden.
- (3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Auf Antrag kann die Vollversammlung die Öffentlichkeit für einzelne Punkte ausschließen.
- (4) Die Vollversammlung soll in regelmäßigen Abständen einberufen werden, mindestens aber zweimal im Jahr. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Darüber hinaus muss der Vorsitzende eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen Antrag auf Anberaumung einer Sitzung stellt und gleichzeitig eine Tagesordnung vorgelegt wird.
- (5) Der Vollversammlung obliegt die Gesamtplanung der Arbeit. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes.
- (6) Zur Sitzung der Vollversammlung ist mindestens 5 Tage vor Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie ist dann beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten. Kommt eine solche im ersten Wahlgang nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten(innen) mit der höchsten Stimmenzahl. Gewählt ist dann, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen kann.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschluss eines Verbandes oder eines Vertreters oder eines Stellvertreters bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Personen:
  1. Vorsitzende(n)
  - Stellvertretende(n) Vorsitzende(n)
  - Kassenwart(in)
  - Schriftführer(in)
  - Beisitzer(innen)

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils im Wechsel für 2 Jahre aus der Mitte der Vollversammlung.

- (2) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter, handelt im Auftrage der Vollversammlung und leitet unparteiisch die Sitzung.
- (3) Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstands.

## **§ 7 Finanzierung**

- (1) Geschäftsjahr des Stadtaltenringes ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Kosten der Geschäftsführung sollen aus den von der Stadt Harsewinkel bereitgestellten Mitteln für Altenbetreuung getragen werden. Der Stadtaltenring stellt jährlich einen entsprechenden Antrag.
- (3) Der Vorstand belegt die Ausgaben des Stadtaltenringes jährlich bei den zuständigen Stellen. Er gibt der Vollversammlung darüber Rechenschaft ab.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn dieses mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung beschlossen wird.

Bernhard Grothues  
1. Vorsitzender

Jürgen Cassens  
Schriftführer

-----  
Inkrafttreten der Satzung: 04.05.2005